

**Stellungnahme des ÖAMTC
zum Entwurf einer 12. FSG-Novelle
Verbesserte Mopedausbildung
(GZ. BMVIT-170.706/0005-II/ST4/2009)**

A) Allgemeines

Der ÖAMTC dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die im gegenständlichen Entwurf in Angriff genommene Reform des Mopedausbildungswesens ist eine wichtige, längst überfällige Maßnahme, um im Segment der jüngsten motorisierten Verkehrsteilnehmer für eine Senkung der Unfallopferzahlen zu sorgen. Besonders erfreulich ist, dass die Verbesserung der Ausbildung auch mit einer Vereinheitlichung der Ausbildungsschienen für Moped- und Leichtkraftfahrzeugaspiranten unterschiedlichen Alters einhergeht und damit zu einer Vereinfachung der Gesetzeslage beiträgt. Dass all dies mit lediglich einem geringen finanziellen Mehraufwand für die Betroffenen möglich sein wird, ist den gemeinsamen Bemühungen der in der vorangehenden Arbeitsgruppe vertretenen Institutionen zu verdanken. Die Umsetzung der vom ÖAMTC und den anderen betrauten Institutionen geforderten Maßnahmen bedeutet einen weiteren wesentlichen Schritt vorwärts in der österreichischen Verkehrssicherheitsarbeit. Verbesserungspotential ist jedoch noch in der Überprüfung der gesundheitlichen Eignung von Bewerbern um einen Mopedausweis für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge zu sehen.

B) Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Z 1 (§ 1 Abs 6) – Voraussetzungen für das Lenken von Kfz ohne Lenkberechtigung

Die Vereinheitlichung des Mindestalters für den Zugang zu Moped und vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen wird begrüßt. Ebenso begrüßt und unterstützt wird das altersunabhängige Erfordernis des jeweiligen Mopedausweises und dass dieser immer nur nach Absolvierung der kompletten Ausbildung erworben werden kann. Es gibt keine sachliche Rechtfertigung für den Entfall der Ausbildung bloß aufgrund des Überschreitens einer gewissen Altersgrenze.

Zu Z 2 (§ 4 Abs 5) – dritte Verlängerung der Probezeit – verkehrspsychologische Untersuchung

Die Aufgabe der Entziehung der Lenkberechtigung für Probeführerscheinbesitzer, die in der dritten Verlängerung der Probezeit erneut einen schweren Verstoß begehen, stellt sicherlich ein falsches Signal dar und muss daher abgelehnt werden. Die bisherige Bestimmung des § 4 Abs 5 enthielt einen eindeutigen Sonderentziehungstatbestand, weshalb die in den Erläuterungen angeführte Ratlosigkeit der Behörden bzw. die Erfolglosigkeit der eingeleiteten Entziehungsverfahren nicht nachvollziehbar erscheint. Wer durch konstante Verletzung wesentlicher Verkehrsvorschriften bereits in der Probezeit seine mangelnde Verkehrszuverlässigkeit beweist sollte nicht durch Wegfall der Sanktion belohnt werden. Daher begrüßt der ÖAMTC den Vorschlag, in den Fällen des § 4 Abs 5 eine verkehrspsychologische Untersuchung anzuordnen, um einen etwaigen Mangel in der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung feststellen zu können. Ein solcher Mangel stellt einen eindeutigen Entziehungsgrund dar und sollte auch zu mehr Einzelfallgerechtigkeit führen.

Zu Z 5 (§ 20 Abs 4 und § 21 Abs 2) – Kostenersatz für die Neuausstellung befristeter Führerscheine

Die Gebührenbefreiung und Reduktion der finanziellen Belastung für die betroffenen Führerscheinbesitzer auf einen geringen Kostenersatz wird begrüßt.

Der ÖAMTC weist darauf hin, dass auch jene Führerscheinbesitzer, deren Lenkberechtigung aus gesundheitlichen Gründen befristet wurde, unter einer regelmäßigen finanziellen Belastung durch die Neuausstellung ihres Führerscheindokumentes (und auch durch die Kosten für zusätzlich erforderliche fachärztliche Gutachten) zu leiden haben. Daher sollte die Reduzierung auf einen Kostenersatz für die Herstellung des Führerscheines auch ihnen zugute kommen.

Zu Z 6 (§ 31) – Mopedausweis

Die Vereinheitlichung der Zugangsvoraussetzungen durch Gleichschaltung der Ausbildung für Moped und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge sowie die Aufhebung der altersmäßigen Differenzierungen wird begrüßt. Mit der Ausdehnung der Praxisausbildung um zwei zusätzliche Unterrichtseinheiten im Straßenverkehr ist ein probates Mittel gefunden, um (junge) Menschen am Beginn ihrer motorisierten Karriere sorgfältig auf Gefahren der Straße vorzubereiten. Dies ist ein großes Sicherheitsplus gegenüber dem bisherigen Ausbildungskonzept, das sich insbesondere bei 15jährigen Mopedlenkern und älteren „Microcar“-Fahrern als nicht ausreichend erwiesen hat.

Dennoch ist – insbesondere hinsichtlich der zuletzt genannten Lenkergruppe – auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Untersuchung als zusätzliche Zugangsvoraussetzung hinzuweisen. Wie die Erfahrungen und Medienberichte der letzten Jahre zeigen, ist bei den Lenkern vierrädriger Leichtkraftfahrzeuge der Anteil von Personen mit geistigen, körperlichen oder gesundheitlichen Defiziten bzw. mit einer unkritischen Einstellung zum Alkoholenuss im Straßenverkehr überaus hoch. Bestätigt wird dies auch durch die Ergebnisse der KfV-Studie über Mopedautos (veröffentlicht 2008 in Band 171 der Forschungsarbeiten aus dem Verkehrswesen, herausgegeben vom BMVIT). Dies resultiert daraus, dass diesen Menschen aus den genannten Gründen der Weg zum Erwerb einer herkömmlichen Lenkberechtigung verwehrt bleibt bzw. sie diese bereits verloren haben. Dass sie nun in eine Fahrzeugkategorie „flüchten“, die ihnen ohne jegliche gesundheitliche Eignungsüberprüfung offen steht, hat gravierende Nachteile für ihre eigene Verkehrssicherheit und die Sicherheit all jener, die ihnen im Straßenverkehr begegnen. Zur Verdeutlichung liegt dieser Stellungnahme ein Zeitungsbericht mit einem exemplarischen Fall bei. Der betroffene Lenker war nicht nur schwer alkoholisiert, sondern auch durch die Amputation des linken Armes in der Fahrzeugbeherrschung eingeschränkt; da er aber keinen Pkw, sondern ein „Microcar“ fuhr und daher keine ärztliche Untersuchung absolvieren musste, konnte er ungehindert und ohne zusätzliche Auflagen am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen. Daher ist hier eine entsprechende Regelung, die gezielt auf Mopedausweiswerber für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge gerichtet ist, dringend geboten. Eine solche Regelung stellt aufgrund der erläuterten Sachlage und der Untersuchungsergebnisse auch keine unsachliche Ungleichbehandlung dieser Gruppe gegenüber Bewerbern um einen Mopedausweis dar.

Zum in Abs 1 Z 6 genannten Erfordernis des Nachweises der ausreichenden Fahrzeugbeherrschung wird es erforderlich sein zu normieren, was zu geschehen hat, wenn dieser Nachweis nicht erbracht wurde. Da sich immer wieder die Nichteignung einzelner Personen zeigt, stellt dieser Passus die ausbildenden Institutionen vor Probleme.

In Abs 1 Z 9 wird das Nichtbestehen eines Lenkverbotes als letzte Voraussetzung für den Erwerb des Ausweises angeführt. Der ÖAMTC weist darauf hin, dass es den ausbildenden und Ausweise ausstellenden Institutionen derzeit nicht möglich ist, das Vorliegen dieser Voraussetzung zu überprüfen. Das Erfordernis ist vom Standpunkt der Verkehrssicherheit zu begrüßen, seine Überprüfung war seinerzeit für die ausstellenden Behörden auch unproblematisch. Da mittlerweile aber nur noch Autofahrerclubs und Fahrschulen Mopedausweise ausstellen, sollte ihnen ein Zugang zum Zentralen Führerscheinregister eingeräumt werden. Damit kann nicht nur das Vorliegen eines Lenkverbotes überprüft, sondern auch gleich die Eintragung der ausgestellten Ausweise ins Register verbunden werden.

Zu Z 7 (§ 40 Abs 8) – keine Ausnahmen mehr von der Mehrphasenausbildung

Der Entfall der Übergangsbestimmung, die bei rechtzeitiger Anmeldung zur Fahrschulbildung vor dem genannten Stichtag ein Umgehen der Mehrphasenausbildung ermöglichte, wird ausdrücklich begrüßt. Auch der ÖAMTC hält diesen Passus für obsolet und kontraproduktiv im Sinne der Verkehrssicherheit.

Zu Z 8 (§ 41 Abs 9 und 10) - Übergangsbestimmung

Hinsichtlich der Übergangsregelung sollte Vorsorge getroffen werden, dass auch ältere Bewerber, die sich vor dem 1. Juli 2009 für einen Mopedausweis anmelden, nicht zeitlich unbeschränkt in den Genuss der erleichterten Ausbildungsvoraussetzungen kommen.

Was die Ausstellung von Mopedausweisen gem. Abs 9 betrifft, weist der ÖAMTC darauf hin, dass die nicht ausreichend definierten Anforderungen an die Glaubhaftmachung bereits 2001 bei der Einführung des Mopedausweises für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge für Schwierigkeiten gesorgt haben. Auf Anfragen Betroffener oder interessierter Medienvertreter sollte nicht geantwortet werden müssen, dass die bloße Behauptung, schon bisher gefahren zu sein, ausreicht, um den Ausweis ohne weitere Anforderungen zu erhalten. Ein solches Schlupfloch würde die Bemühungen des gegenständlichen Entwurfes zunichte machen.

*ÖAMTC Rechtsdienste
Mag^a. Ursula Zelenka
7. April 2009*

Der tricksten Pensionisten aus und prellten 120 Opfer um ihre Ersparnisse:

„Gaskassiere“ stahlen 800.000 €

Das hinterletztklassig: Junge Männer, die sich selbst nichts erreicht haben und die bei den anderen an der Tür läuten und sich als Gas-Mitarbeiter ausgeben. Männer, die dann von den Opfern alles nehmen, was diese ein Leben lang zusammengespart haben ...

Das älteste Mitglied der Schaar!

Wie viele in den fünf Jahren? Wie viele wohl, wenn man die falschen Ausreden der Damen und Herren durchleuchtet und ...

UENSTEIN

ein Kompliment abliest“, die das Geld durch den Fall erbeutet“, versicherten die „braven“ Söhne bei Gericht.

er Dreistigkeit: Wenn die Polizei (zwischen 1995, Anwälte Peter und Peter, da ist es dann ein paar Tage als Polizist zurück – und t. Den Zungen erhielten weiten Mal Schmuck-

stück aus der Beute herzuzeigen reichte immer, um Zweifel zu zerstreuen.

Ursprünglich waren fünf Männer angeklagt. Einer erhängte sich in seiner Zelle. Jetzt wurden über die anderen die Urteile gefällt: Insgesamt 17 Jahre Haft sind ausgesprochen. Der älteste Täter, Vater von zwei anderen Angeklagten, konnte glaubhaft machen, dass er nur als Chauffeur dabei war. „Wir haben ihm gesagt, wir arbeiten als Wintergartenvertreter“, versicherten die „braven“ Söhne bei Gericht.



Foto: Mauritius

Vorsicht: Der „Gaskassier-Trick“ ist alt und leider sehr bewährt

3,26 Promille: Frührentner fuhr sturzbetrunken mit Mopedauto!

„Ich war bei einer Feier, aber so betrunken war ich gar nicht“, so Frührentner Franz G. Die Polizei sah das anders: Schließlich wurde der 53-Jährige in Eltendorf (Bgl.) mit 3,26 Promille hinter dem Steuer seines Mopedautos erwischt. Am nächsten Tag war der „Schluckspecht“ aber schon wieder unterwegs.

„Ich kam von einer Feier. Plötzlich haben sich die Scheiben so beschlagen, dass ich stehen bleiben musste“, schildert Franz G. aus Kukmirn die Ereignisse von Dienstagnacht.

Als der 53-Jährige von einer Streife kontrolliert wurde, trauten die Beamten ihren Augen nicht – 3,26 Promille! „Es tut mir alles so leid“, so der Frührentner am Mittwoch zur „Krone“.

Lange hielt seine Einsicht nicht an, denn bereits gestern Früh war er erneut in seinem Micro-Car unterwegs – und wieder in recht heiterer Stimmung ...

„In Österreich gibt es rund 16.000 Mopedautos. Um gegen Alko-Sünder vorzugehen, wurde 2001 eine Ausweis-Pflicht für sie eingeführt“, so Juristin Ursula Zelenka vom ÖAMTC.

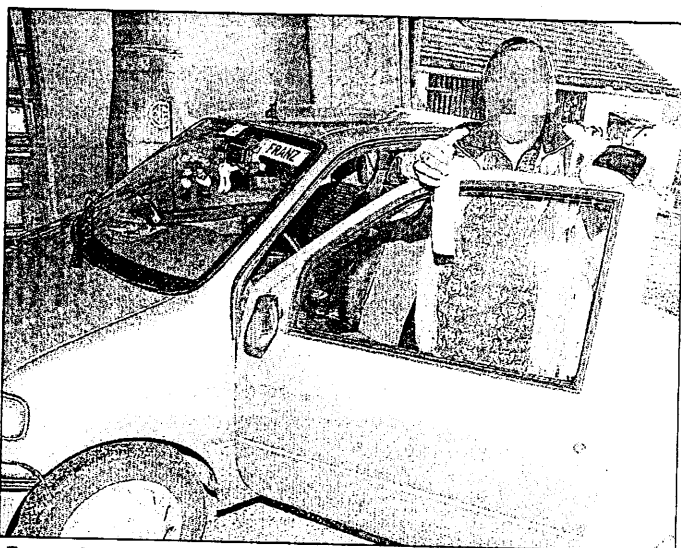


Foto: Christian Schuller

Franz G. mit dem Auszug des Alko-Tests bei seinem Gefährt

springen
Flugzeug!

unter Hypnose, sie ihre strahlenden Augen viel Spaß daran zum Fallschirm-SPRINGEN LERNEN. Kosten-All-inklusive-Preis 2008.

• 01/889 82 22

5. 12.

7 2

„Lücksklee“

ih